

VII, 208

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

### Inhalt:

Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1954 (Nachtragshaushaltsgesetz 1954) vom 11. August 1955 . . . . .	S. 161
Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1955 (Haushaltsgesetz 1955) vom 11. August 1955 . . . . .	S. 161
Verordnung über die Errichtung einer Beschußnebenstelle beim Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht vom 28. Juli 1955 . . . . .	S. 169
Verordnung über die Übertragung preisrechtlicher Befugnisse auf die Regierungen vom 1. August 1955 . . . . .	S. 169
Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen für die Kreisgemeinden vom 28. 3. 1924 (GVBl. S. 116) vom 29. Juni 1955 . . . . .	S. 169
Bekanntmachung über die Behandlung von Fundsachen vom 3. August 1955 . . . . .	S. 171

## Gesetz

### über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1954 (Nachtragshaushaltsgesetz 1954)

Vom 11. August 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

Das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1954 vom 11. August 1954 (GVBl. S. 147) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 aufgeführte Anlehensbetrag von 388 719 000 DM erhöht sich um 22 450 000 DM auf 411 169 000 DM.
2. Art. 2 Abs. 4 Satz 2 entfällt.
3. Art. 3 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Zur Deckung von Überschreitungen der nach Abs. 1 gekürzten Willigungen dienen die bei Kap. 13 02 Tit. 695 veranschlagten Verstärkungsmittel.“

#### Art. 2

Der Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1954 wird nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Anlage\*) geändert.

#### Art. 3

Es werden genehmigt:

1. die im Rechnungsjahr 1950 erfolgte Gewährung eines Darlehens in Höhe von 45 000 DM an die Stadt Memmingen für die Erweiterung des Dienstgebäudes des Arbeitsamtes Memmingen,
2. die im Rechnungsjahr 1950 erfolgte Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 50 000 DM von der Stadt Ansbach zum Wiederaufbau des Orangeriegebäudes in Ansbach,
3. die im Rechnungsjahr 1951 erfolgte Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 11 050 DM von der

\*) Da die Erste Anlage zum Haushaltsgesetz 1954 („Gesamtplan“) unverändert geblieben ist, wird von einem Abdruck der dem Entwurf des Nachtragshaushaltsgesetzes 1954 beigefügten Anlage in der Fassung des Beschlusses des Bayerischen Landtags vom 4. Aug. 1955 — Beilage 732 — abgesehen.

4. die im Rechnungsjahr 1951 erfolgten Überzahlungen an Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände in Höhe von 325 520,25 DM, die in Ausgabe belassen werden können.

#### Art. 4

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1954 in Kraft.

München, den 11. August 1955

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Wilhelm Hoegner

## Gesetz

### über die Feststellung des Haushaltsplans des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1955 (Haushaltsgesetz 1955)

Vom 11. August 1955

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

#### Art. 1

#### Erste Anlage

Der diesem Gesetz als erste Anlage beigefügte Haushaltsplan des Bayerischen Staates für das Rechnungsjahr 1955 wird festgestellt:

#### I. im ordentlichen Teil

	DM
in Einnahme auf . . . . .	2 321 819 700
und zwar	
an fortdauernden Einnahmen auf . . . . .	2 298 739 700
an einmaligen Einnahmen auf . . . . .	23 080 000
in Ausgabe auf . . . . .	2 321 819 700
und zwar	
an fortdauernden Ausgaben auf . . . . .	2 248 987 200
an einmaligen Ausgaben auf . . . . .	72 832 500

## II. im außerordentlichen Teil

DM  
in Einnahme und Ausgabe auf . . . . 397 929 000

## Art. 2

(1) Das Staatsministerium der Finanzen wird gem. § 8a der Reichshaushaltsordnung (RHO) ermächtigt, die im Haushaltsplan 1955 im außerordentlichen Teil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 vorgesehenen Anlehen in Höhe von netto 318 019 000 DM sowie die in Art. 2 Abs. 1 des Haushaltsgesetzes 1954 vom 11. August 1954 (GVBl. S. 147) vorgesehenen Anlehen, soweit sie im Rechnungsjahr 1954 nicht voll aufgekommen sind und zur Deckung der im außerordentlichen Haushaltsplan 1954 aufgeführten Ausgaben oder der daraus in das Rechnungsjahr 1955 zu übertragenden Ausgabereste dienen, zu beschaffen und hierfür etwa notwendige Sicherheitsleistungen zu gewähren. Der Erlös aus der Ausgabe von Steuergutscheinen nach dem Gesetz über Steuergutscheine in der Fassung vom 25. Mai 1955 (GVBl. S. 138) ist in diesen Beträgen nicht inbegriffen.

(2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht oder vermindert sich insoweit, als Anlehensmittel

- des Bundes,
- des Lastenausgleichsfonds,
- der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
- der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, von Landesversicherungsanstalten oder
- von sonstigen öffentlich-rechtlichen Instituten

die im außerordentlichen Haushaltsteil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 1—3 veranschlagten Anlehen

- für den Wohnungsbau,
- zur verstärkten Förderung der Eingliederung von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen nach dem BVFG,
- zu Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der wertschöpfenden Arbeitslosenfürsorge (verstärkte Förderung),
- zur Absiedlung von ehem. Wehrmachtland,
- zur Übernahme von Bundesbahnschatzanweisungen oder
- sonstige durchlaufende Anlehensmittel

überschreiten oder hinter ihnen zurückbleiben.

(3) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Anlehen erhöht sich ferner

- a) bis zu einem Höchstbetrag von 10 Mill. DM um die Darlehensbeträge, die über den im außerordentlichen Haushaltsteil bei Einnahme Kap. A 13 06 Tit. 91 Nr. 4 bereits veranschlagten Betrag von 21 559 000 DM hinaus der Bayerische Staat für förderungswürdige, besonders vordringliche staatliche Maßnahmen erhält sowie
- b) um etwa aufkommende Anlehensbeträge die wegen längerer Laufzeiten oder sonst günstigerer Bedingungen zur Umschuldung bereits bestehender Staatsanlehen verwendet werden.

(4) Die veranschlagten Ausgaben, deren Deckung aus Anlehensmitteln im Haushaltsplan vorgesehen ist, dürfen — solange die Mittel im Kreditwege noch nicht beschafft sind — vorläufig aus bereiten Mitteln des Staates bestritten werden. § 26 Abs. 5 RHO gilt sinngemäß.

(5) Der Betrag, der zur Verstärkung der Betriebsmittel der Staatshauptkasse im Wege des Kredits flüssig gemacht werden darf (Kassenkredite), wird gemäß § 8a Abs. 2 RHO auf 200 Mill. DM festgesetzt.

(6) Das vorläufige Kreditermächtigungsgesetz 1955 vom 25. Mai 1955 (GVBl. S. 137) tritt mit der Bekanntmachung dieses Gesetzes außer Kraft.

## Art. 3

§ 75 Satz 1 RHO wird im Rechnungsjahr 1955 nicht angewendet.

## Art. 4

(1) Die Staatsregierung kann zur Aufrechterhaltung des Haushaltsgleichgewichts im Benehmen mit dem Haushaltsausschuß des Landtags zur Abwicklung eines im Laufe des Rechnungsjahres 1955 durch Mindereinnahmen oder Mehrausgaben gegenüber den Ansätzen im Haushaltsplan auftretenden oder zu erwartenden Fehlbetrags die Ausgabemittel im erforderlichen Umfang kürzen. Die Kürzung darf sich nicht auf Ausgaben erstrecken, die im Hinblick auf die Verfassung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen notwendig sind oder auf klagbaren Verpflichtungen des Staates beruhen. Sie darf sich ferner nicht auf Ausgaben erstrecken, deren Deckung aus Beiträgen des Bundes, anderer Länder, von Körperschaften oder sonstigen Dritten vorgesehen ist.

(2) Über die einmaligen und außerordentlichen Ausgabemittel darf nur mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(3) Über einmalige und außerordentliche Ausgabemittel, die im Haushaltsplan wegen fehlender Unterlagen als „gesperrt“ bezeichnet sind, darf erst verfügt werden, wenn der Haushaltsausschuß des Landtags nach Antrag des Staatsministeriums der Finanzen das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 13 und 14 RHO bzw. des § 14 der 2. Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) anerkannt hat.

(4) Über sonstige als „gesperrt“ bezeichnete Ausgabemittel darf erst nach vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen verfügt werden.

(5) Bei der Übertragung von Aufgaben aus dem Geschäftsbereich einer Dienststelle in den einer anderen Dienststelle oder bei organisatorischen Änderungen in der Verwaltung können die entsprechenden Planstellen und Haushaltsmittel vom Staatsministerium der Finanzen auf die übernehmende Dienststelle übertragen werden. § 36 a RHO bleibt unberührt.

## Art. 5

(1) Die im Haushaltsplan 1955 neu ausgebrachten Stellen für Beamte und Angestellte dürfen nicht vor dem 1. Januar 1956 besetzt werden. Entsprechendes gilt für Beförderungen und Höhergruppierungen auf Stellen, die im Haushaltsplan 1955 gehoben wurden. Im übrigen dürfen freie und freiwerdende Stellen für Beamte und Angestellte erst nach Ablauf von 3 Monaten vom Tage des Freiwerdens an besetzt werden.

(2) Außerdem darf in jedem Geschäftsbereich jede dritte freie und freiwerdende Stelle für Beamte und Angestellte nicht besetzt werden. Bei der Feststellung der hiernach nicht zu besetzenden Stellen werden die Stellen des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes in jedem Geschäftsbereich für sich gerechnet.

(3) Für bestimmte Gruppen von Beamten und Angestellten und in besonders begründeten Einzelfällen kann das zuständige Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen Ausnahmen von den Bestimmungen in Abs. 1 und 2 zulassen, wenn die für den Einzelplan bewilligten Mittel für Personalausgaben nicht überschritten werden.

(4) Die Stellenpläne dürfen nur im Rahmen der für jeden Einzelplan für Personalausgaben festgestellten Haushaltsmittel bewirtschaftet werden.

## Art. 6

Die Verwendung der bei Kap. A 03 62 Tit. 760 veranschlagten Mittel zur Veranstaltung von Wettbewerben zur Erlangung von Unterlagen für die Erstellung staatlicher Hochbauten ist, soweit sie bei den Bauabteilungen der Regierungen anfallen, bei Kap. A 03 73 Tit. 760, soweit sie bei den Landbauämtern und Universitätsbauämtern anfallen, bei

Kap. A 03 74 Tit. 760 nachzuweisen. Soweit die Mittel für Maßnahmen verwendet werden, die bei den Titeln 730 bis 829 des außerordentlichen Haushalts bereits vorgetragen sind, ist der Aufwand bei diesen Titeln nachzuweisen. Die Verwendung der bei Kap. A 13 04 Tit. 829 veranschlagten Verstärkungsmittel zur Deckung von unabweisbaren Mehrausgaben für haushaltsmäßig genehmigte staatliche Hochbaumaßnahmen ist bei den zutreffenden Kapiteln und Titeln des außerordentlichen Haushalts nachzuweisen. Ausgaben für nicht vorgesehene dringende Hochbaumaßnahmen, die mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Landtags durchgeführt und aus diesen Mitteln gedeckt werden, sind bei der Verbuchungsstelle nachzuweisen, bei der sie im Falle ihrer Veranschlagung im außerordentlichen Haushalt ausgebracht worden wären. Die hiernach als verwendet nachgewiesenen Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen im Sinne des § 33 Abs. 2 RHO.

#### Art. 7

(1) Das Staatsministerium der Finanzen kann abweichend von § 73 Abs. 2 RHO unverbrauchte Mittel aus übertragbaren Willigungen des Haushalts für das Rechnungsjahr 1955 (Ausgabereste) in Abgang stellen, soweit dies zur Vermeidung oder Verminderung eines Fehlbetrags im Rechnungsjahr 1955 oder zur weiteren Abdeckung der beim Abschluß der Kassenbücher für das Rechnungsjahr 1955 noch bestehenden Fehlbeträge aus früheren Rechnungsjahren erforderlich ist. Insoweit hierdurch die Übertragbarkeit außer Wirksamkeit gesetzt wird, gelten die hiervon betroffenen Ausgabewilligungen als abgeschlossen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für übertragbare Ausgabewilligungen, soweit bei diesen Ansätzen zweckgebundene Einnahmen ihrem Verwendungszweck noch nicht zugeführt wurden.

(3) Übertragbare Ausgabemittel sind, soweit sie in Nr. 4 der Durchführungsbestimmungen (Zweite Anlage) aufgeführt sind, mit anderen Ausgabemitteln nach näherer Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke deckungsfähig (§ 31 Satz 2 RHO).

#### Art. 8

Das Staatsministerium der Finanzen kann Vermögenswerte, die der Freistaat Bayern kraft eines ihm übertragenen Rückerstattungsanspruchs erworben hat, unter dem vollen Wert veräußern oder sich den Anspruch unter dem vollen Wert abgelden lassen, wenn und soweit die Bezahlung des vollen Wertes für den Pflichtigen unter Berücksichtigung der näheren Umstände seines Erwerbs und seiner allgemeinen wirtschaftlichen Lage eine besondere Härte wäre.

#### Art. 9 Zweite Anlage

Für die Durchführung des Staatshaushaltsplans und für die Aufstellung der Staatshaushaltsrechnung gelten neben den allgemeinen Vorschriften die Bestimmungen der Zweiten Anlage dieses Gesetzes.

#### Art. 10

Die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen erläßt das Staatsministerium der Finanzen. Die gesetzlichen Befugnisse des Bayer. Obersten Rechnungshofs werden dadurch nicht berührt.

#### Art. 11

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. April 1955 in Kraft.

München, den 11. August 1955

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Wilhelm Hoegner

## Staatshaushalt 1955

## I. Teil. Ordentlicher

Einzelplan	Vortrag	Betrag für 1955			Betrag für 1954		
		Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -	Einnahmen	Ausgaben	Überschuß + Zuschuß -
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
01	Landtag und Senat . .	33 000	4 804 900	- 4 771 900	34 200	4 418 700	- 4 384 500
02	Ministerpräsident und Staatskanzlei . . . .	228 500	2 277 900	- 2 049 400	193 800	1 946 200	- 1 752 400
03	Staatsministerium des Innern . . . . .	42 116 800	318 110 100	- 275 993 300	40 087 000	303 633 500	- 263 546 500
04	Staatsministerium der Justiz . . . . .	49 843 500	115 901 100	- 66 057 600	46 217 700	101 033 500	- 54 815 800
05	Staatsministerium für Unterricht und Kultus	54 623 500	489 221 400	- 434 597 900	49 512 000	420 806 000	- 371 294 000
06	Staatsministerium der Finanzen . . . . .	100 156 600	200 156 100	- 99 999 500	102 515 300	181 427 300	- 78 912 000
07	Staatsministerium für Wirtschaft u. Verkehr	18 045 700	31 397 200	- 13 351 500	4 956 300	16 515 700	- 11 559 400
08	Staatsministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten — Ernährung u. Land- wirtschaft — . . . . .	29 403 700	72 526 800	- 43 123 100	17 894 600	58 450 700	- 40 556 100
09	Staatsministerium für Ernährung, Landwirt- schaft und Forsten — Staatsforstverwal- tung — . . . . .	322 756 100	178 762 500	+ 143 993 600	190 264 400	119 785 800	+ 70 478 600
10	Staatsministerium für Ar- beit u. soziale Fürsorge	2 809 600	22 777 600	- 19 968 000	2 085 200	21 020 500	- 18 935 300
11	Oberster Rechnungshof .	1 300	3 607 200	- 3 605 900	2 100	3 237 500	- 3 235 400
13	Allgemeine Finanzver- waltung . . . . .	1 701 801 400	882 276 900	+ 819 524 500	1 634 897 100	907 771 200	+ 727 125 900
	Summe	2 321 819 700	2 321 819 700	—	2 088 659 700	2 140 046 600	- 51 386 900



## Gesamtplan Erste Anlage zum Haushaltsgesetz

### II. Teil. Außerordentlicher Haushalt

	Betrag für		Gegenüber 1954	
	1955	1954	mehr	weniger
	DM	DM	DM	DM
Einnahmen . . . . .	397 929 000	451 189 000	—	53 260 000
Ausgaben . . . . .	397 929 000	451 189 000	—	53 260 000

### Zweite Anlage zum Haushaltsgesetz

#### Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz für das Rechnungsjahr 1955

1. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel sind die veranschlagten Ausgabemittel folgender Titel gegenseitig deckungsfähig:

- a. Titel 103 (Dienstbezüge der außerplanmäßigen und abgeordneten Beamten) und  
Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte);
- b. Titel 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte) und  
Unterteil a (Vergütungen der Angestellten) und  
Unterteil b (Löhne der Arbeiter);
- c. Titel 201 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in den Diensträumen)  
Unterteil a (Unterhaltung)  
Unterteil b (Ersatz) und  
Unterteil c (Ergänzung);
- d. Titel 207 (Unterhaltung, Ersatz und Ergänzung der Geräte und Ausstattungsgegenstände in Dienst- und Werkwohnungen)  
Unterteil a (Unterhaltung)  
Unterteil b (Ersatz) und  
Unterteil c (Ergänzung);
- e. Titel 215 (Reisekostenvergütungen)  
Unterteil a (Inlandsreisen) und  
Unterteil b (Auslandsreisen).

Im übrigen ergibt sich die Deckungsfähigkeit von Ausgabemitteln aus den im Haushaltsplan enthaltenen Vermerken.

2. Bis zur Höhe der Einsparungen, die infolge zeitweiligen Offenstehens von Stellen für planmäßige und außerplanmäßige Beamte entstehen, können im Bedarfsfall innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel verwendet werden die veranschlagten Ausgabemittel bei

- a. Tit. 101 (Dienstbezüge der planmäßigen Beamten)  
für Tit. 103 (Dienstbezüge der außerplanmäßigen und abgeordneten Beamten),  
für Tit. 104 (Dienstbezüge der nichtbeamteten Kräfte) und  
für Tit. 105 (Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter);
- b. Tit. 103 (Dienstbezüge der außerplanmäßigen und abgeordneten Beamten)  
für Tit. 105 (Vergütungen bei Beschäftigungsaufträgen für Beamtenanwärter).

Dies gilt nicht für Einsparungen, die auf Grund des Art. 5 des Haushaltsgesetzes in Anspruch genommen werden.

3. Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Tit. 106 (Unterstützungen für die Beamten, Angestellten und Arbeiter) dürfen für Mehrausgaben der Tit. 107 und 155 (Beihilfen auf Grund der Beihilfegrundsätze) verwendet werden. Innerhalb der einzelnen Haushaltskapitel dürfen im Bedarfsfalle Einsparungen bei den Ausgabemitteln der Titel 108 (Beschäftigungvergütungen, Trennungsentschädigungen usw.) für Mehrausgaben der Tit. 217 (Umzugskostenvergütungen und Umzugskostenbeihilfen) verwendet werden.

4. Gemäß Art. 7 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes sind folgende übertragbare Ausgabemittel nach näherer Maßgabe der jeweiligen Haushaltsvermerke deckungsfähig:

Epl.	Kapitel	Titel	Deckungsfähigkeit	Epl.	Kapitel	Titel	Deckungsfähigkeit	
<b>Ordentlicher Haushalt</b>								
03	03 02	309 a bis d	Unterteile a bis d gegenseitig deckungsfähig		08 73	201, 204, 205, 400 a und b	mit Zustimmung des Staats- ministeriums der Finanzen deckungsfähig mit Tit. 950	
	03 04	300 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig	09	09 04	710 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig	
	03 61 A	722 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig; ferner deckungsfähig mit 03 76 Tit. 722		09 04	711 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig	
	03 73	310	deckungsfähig mit 03 62 Tit. 310	10	10 02	530/1 a bis d	Unterteile a bis d gegenseitig deckungsfähig	
	03 73	722 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig; ferner deckungsfähig mit 03 76 Tit. 722		10 02	530/2 a bis d	Unterteile a bis d gegenseitig deckungsfähig	
	03 74	310	deckungsfähig mit 03 62 Tit. 310		10 02	530 und 600	gegenseitig deckungsfähig	
	03 75	722 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig; ferner deckungsfähig mit 03 76 Tit. 722		10 02	600/1 a bis d	Unterteile a bis d gegenseitig deckungsfähig	
	03 76	350 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig		10 02	600/2 a bis d	Unterteile a bis d gegenseitig deckungsfähig	
	03 76	722 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig	13	13 02	970 a bis d	Unterteile a bis d gegenseitig deckungsfähig	
	03 76	723 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig		13 03	530	deckungsfähig mit Tit. 605, falls aus den Mitteln des Tit. 605 auch Darlehen ge- währt werden	
	03 76	724 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig		13 03	603	Die nötigenfalls verstärkte Willigung von Tit. 603 ist deckungsfähig mit Kap. 13 02 Tit. 970 d	
	03 77	360 a bis c	Unterteile a bis c gegenseitig deckungsfähig		13 03	605 a bis c	Unterteile a bis c gegenseitig deckungsfähig. Die nötigenfalls verstärkte Willigung von Tit. 605 ist deckungsfähig mit Kap. 13 02 Tit. 970 d	
	03 77	716 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig		13 03	981 und 982	Die Willigungen von Tit. 981/1 bis 4 sind unter sich und mit der Willigung von Tit. 982 gegenseitig dek- kungsfähig. Die nötigenfalls verstärkte Willigung von Tit. 981 ist deckungsfähig mit Kap. 13 02 Tit. 970 d	
	03 77	970 a bis c	Unterteile a bis c gegenseitig deckungsfähig. Die nötigenfalls verstärk- ten Willigungen v. Tit. 970 bis 974 sind deckungsfähig mit Kap. 13 02 Tit. 970 d		13 04	950 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig	
	03 77	971 a bis c			13 06	601 a bis d	Unterteile a bis d gegenseitig deckungsfähig.	
	03 77	972 a bis c					Die nötigenfalls verstärkte Willigung von Tit. 601 ist deckungsfähig mit Kap. 13 02 Tit. 970 d	
	03 77	973 a bis c			<b>Außerordentlicher Haushalt</b>			
	03 77	974 a bis c			A 03	A 03 62	989 a und d	Unterteile a und d gegenseitig deckungsfähig
	03 77	975 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig		A 03 73	760	deckungsfähig mit A 03 62 Tit. 760	
04	04 04	400 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig		A 03 74	760	deckungsfähig mit A 03 62 Tit. 760	
05	05 03 A	401 a bis c	Unterteile a bis c gegenseitig deckungsfähig	A 07	A 07 02	978 und 988	gegenseitig deckungsfähig	
	05 04 A	401 a bis c	Unterteile a bis c gegenseitig deckungsfähig	A 08	A 08 02	971 a und b und 981 a und b	Die Willigungen von Tit. 971 a und b sind unter sich und mit den Willigungen von Tit. 981 a und b — letz- tere auch unter sich — ge- genseitig deckungsfähig	
	05 66	301 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig		A 08 02	981 c	deckungsfähig mit Tit. 971 c im Verhältnis d. Schlüssels der Bundesdarlehen zu den Landesdarlehen	
	05 68	301 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig	A 10	A 10 02	977/1 a bis d	Unterteile a bis d gegenseitig deckungsfähig	
	05 71	301 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig		A 10 02	977/2 a bis d	Unterteile a bis d gegenseitig deckungsfähig; ferner deckungsfähig mit Tit. 977/1	
	05 73	301 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig	A 13	A 13 02	996 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig	
	05 74	301 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig		A 13 03	971 / 1—4	Unterteile 1—4 gegenseitig deckungsfähig; ferner deckungsfähig mit Tit. 981, falls aus den Mit- teln des Titels 981 auch Darlehen gewährt werden	
06	06 09	302	deckungsfähig mit 06 13 Tit. 300		A 13 03	981 / 1—4	Die Willigungen zu Tit. 981/1—4 sind gegen- seitig deckungsfähig. Tit. 981 ist ferner deckungs- fähig mit etwaigen Minder- ausgaben bei Kap. 13 02 Tit. 970 und A 13 03 Tit. 982	
08	08 02	385 a, aa bis cc	Unterteile a, aa bis cc gegenseitig deckungsfähig					
	08 02	390 a bis c	Unterteile a bis c gegenseitig deckungsfähig					
	08 02	391 a bis c	Unterteile a bis c gegenseitig deckungsfähig					
	08 02	392 a bis c	Unterteile a bis c gegenseitig deckungsfähig					
	08 02	601	Die nötigenfalls verstärkte Willigung von Tit. 601 ist deckungsfähig mit Kap. 13 02 Tit. 970 d					
	08 30	405 a bis c	Unterteile a bis c gegenseitig deckungsfähig					
	08 40 A	394 a bis c	Unterteile a bis c gegenseitig deckungsfähig					
	08 40 A	396 a bis c	Unterteile a bis c gegenseitig deckungsfähig					
	08 40 B	394 a bis c	Unterteile a bis c gegenseitig deckungsfähig					
	08 41 A	394 a bis c	Unterteile a bis c gegenseitig deckungsfähig					
	08 42	395 a und b	Unterteile a und b gegenseitig deckungsfähig					

Epl.	Kapitel	Titel	Deckungsfähigkeit
	A 13 06	997 / 1—4 und 998 / 1—3	Unterteile 1—4 des Tit. 997 und Unterteile 1—3 des Tit. 998 sowie die Titel 997 und 998 miteinander gegenseitig deckungsfähig.

5. Unbeschadet der Bestimmungen in Nr. 1a und b sind hinsichtlich der Zahl der Stellen und ihrer Eingruppierung die Übersichten über den Bedarf an außerplanmäßigen Beamten und Angestellten in den Erläuterungen zu den Titeln 103 und 104a mit Ausnahme der Stellen für „sonstige Hilfsleistungen“ für die Verwaltungen in der gleichen Weise bindend wie die Übersichten über den Bedarf an planmäßigen Beamten in der Zweckbestimmungsspalte (§§ 11 und 36 RHO). §§ 39 und 40 RWB sowie § 108 RRO gelten auch hinsichtlich der Angestelltenstellen.

Für die „sonstigen Hilfsleistungen“ sind nicht die in den Erläuterungen zu den Tit. 104a beim Bedarf der nichtbeamteten Kräfte unter „Nr. 1c Sonstige Hilfsleistungen“ aufgeführten Planstellenzahlen, sondern die bei den Unterteilen „1f Angestellte, sonstige Hilfsleistungen“, veranschlagte Beträge bindend im Sinne des § 34 RHO. Für die Unterteile 1f der Tit. 104a sind daher in den Titelnbüchern eigene Buchungsabschnitte zu bilden.

6. Einnahmeveränderungen, die gegenüber dem Vorjahresansatz 5%, höchstens jedoch 5000 DM nicht überschreiten, sowie die Personal- und Sachausgaben, die ohne Berücksichtigung der 10%igen Kürzung gemäß Art. 3 des Haushaltsgesetzes 1954 die Vorjahresansätze nicht überschreiten, sind im Haushaltsplan in Abweichung von § 8 Abs. 1 RHO nicht zu erläutern.

In den Erläuterungen aufgeführte Einzelbeträge für mehrere, in den Zweckbestimmungen mit einem Gesamtbetrag veranschlagte Maßnahmen sind für die Verwaltungen nach § 34 der RHO bindend, wenn die Einzelbeträge in den Erläuterungen durch die Worte „Es entfallen auf“ gekennzeichnet sind (§ 6 Abs. 13 RWB). Für die Unterteile 1f der Tit. 104 gilt die unter Nr. 5 aufgeführte Sonderregelung.

7. Aus den Mitteln des Ansatzes Tit. 111 (Prüfungvergütungen) sind außer den Personalausgaben auch sämtliche mit der Prüfung zusammenhängenden Sachausgaben einschließlich der Reisekosten der mit der Durchführung der Prüfung beauftragten Prüfer und Prüfungshelfer zu bestreiten.
8. Erstattungen von Post- und Fernmeldegebühren, Kosten für Fernmeldeanlagen sowie Rundfunkgebühren sind in der Kassenrechnung von der Ausgabe abzusetzen.
- Als Erstattung in diesem Sinne gilt nicht die Erhebung von Post- und Fernmeldegebühren nach Art. 163 des Kostengesetzes.
9. Hat eine Staatsbehörde für eine andere Staatsbehörde oder für eine nichtstaatliche Behörde für gemeinsame Zwecke Zahlungen geleistet, die innerhalb desselben Rechnungsjahres erstattet werden, so ist der Erstattungsbetrag — soweit Sachausgaben in Betracht kommen, durch Kürzung an den Ausgaben, soweit Personalausgaben

in Betracht kommen, bei Tit. 8 — zu vereinnahmen.

10. Aus den Ausgabemitteln für Neubauten und größere Um- und Erweiterungsbauten sind auch die Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht zu bestreiten. Sie dürfen 4 v. H. der Bausumme nicht übersteigen. Bei besonders schwierigen Baumaßnahmen kann von der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ein höherer Hundertsatz, höchstens aber 5 v. H., bei Übertragung dieser Aufgaben an freiberufliche Architekten bis zur Höhe der in der Gebührenordnung für Architekten vorgesehenen Sätze, festgelegt werden. Aus den Mitteln zur Bestreitung der Kosten der Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht dürfen gedeckt werden:

- die Bezüge der zusätzlich verwendeten Dienstkräfte,
- die Sachausgaben nach Maßgabe besonderer Richtlinien der Obersten Baubehörde, die im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und dem Bayer. Obersten Rechnungshof erlassen werden,
- die Reisekosten auch insoweit, als sie für die mit der unmittelbaren Bauaufsicht betrauten Beamten und Angestellten anfallen.

11. Übersteigt bei einem Einnahmetitel der Betrag der tatsächlich auf gekommenen Einnahmen den Haushaltsansatz und können auf Grund eines Haushaltsvermerks bei einem übertragbaren Ausgabebetitel in Höhe dieser Mehreinnahmen Ausgaben geleistet werden, so dürfen abweichend von § 73 RHO die Beträge solcher Mehreinnahmen, die bis zum Schluß des Rechnungsjahres für die Zwecke der Ausgabebetitel nicht verwendet worden sind, in der Haushaltsrechnung als Ausgaberes und zugleich als Mehrausgabe nachgewiesen werden.

Ausgaben aus zweckgebundenen Zuschüssen und Beiträgen Dritter dürfen mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen über- und außerplanmäßig auch geleistet werden, wenn die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 RHO nicht vorliegen. Soweit solche Mittel ihrer Zweckbestimmung im laufenden Rechnungsjahr nicht zugeführt werden, dürfen sie — auch wenn sie im Haushaltsplan nicht oder nicht in ihrer vollen Höhe veranschlagt oder wenn sie zwar veranschlagt, aber nicht als übertragbar erklärt worden sind — abweichend von § 73 RHO und von Nr. 84 der Ersten Anweisung zum Vollzug des Reichshaushaltsrechts in den Ländern mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen in der Haushaltsrechnung als Ausgaberes nachgewiesen werden.

12. Bis zum Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes 1956 dürfen für das am 1. Oktober 1955 beginnende Forstwirtschaftsjahr 1956 Forstbetriebsausgaben bis zur Höhe der für das Forstwirtschaftsjahr 1955 veranschlagten Beträge, im 1. Forstwirtschaftshalbjahr 1956 jedoch nicht über den bei Kap. 09 07 veranschlagten Betrag hinaus, geleistet werden. Das Staatsministerium der Finanzen kann einzelne Ausgabeansätze sperren und die Leistung einzelner Ausgaben von seiner vorherigen Zustimmung abhängig machen.

## Verordnung

### über die Errichtung einer Beschußnebenstelle beim Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht

Vom 28. Juli 1955

Auf Grund des § 18 des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 1241) und des Art. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 8. Juli 1939 (RGBl. I S. 1244) erläßt das Bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr folgende Verordnung:

#### § 1

(1) Beim Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht in München wird zur Durchführung der amtlichen Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen eine Beschußnebenstelle errichtet.

(2) Das Staatsministerium des Innern kann im Benehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr Beschußabfertigungsstellen als Außenstellen der Beschußnebenstelle einrichten.

#### § 2

Die Beschußnebenstelle beim Bayer. Landesamt für Maß und Gewicht führt als besonderes Zeichen (Ortszeichen) im Sinne des Art. 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 8. Juli 1939 (RGBl. I S. 1244) die bayerische Raute nach dem in Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Muster.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am 15. August 1955 in Kraft.

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Geiselhöringer, Staatsminister

Anlage:



(Muster des Beschußzeichens)

## Verordnung

### über die Übertragung preisrechtlicher Befugnisse auf die Regierungen

Vom 1. August 1955

Auf Grund des § 10 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27), letztmals verlängert mit Gesetz vom 29. März 1951 (BGBl. I S. 223), in der Fassung des § 37 des Investitionshilfegesetzes vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) in Verbindung mit der Anordnung des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft vom 18. Juli 1945 über Preisbildung und Preisüberwachung in Bayern (GVBl. Nr. 1 S. 4) wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die dem Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr gem. §§ 17 und 16 Abs. 6 der Zweiten Verordnung über Höchstpreise für Fuhrleistungen mit Kraftfahrzeugen im Nahverkehr (NVP) PR Nr. 45/51 vom 14. September 1951 (BANz. Nr. 185) zustehenden Befugnisse werden auf die Regierungen übertragen.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 15. August 1955 in Kraft. München, den 1. August 1955

**Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr**  
Otto Bezdold, Staatsminister

## Entscheidung

### des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes auf Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen für die Kreisgemeinden vom 28. März 1924 (GVBl. S. 116)

Im Namen des Freistaates Bayern!\*)

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen für die Kreisgemeinden vom 28. 3. 1924 (GVBl. S. 116)

auf die Vorlage der I. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 29. Juni 1955, an der teilgenommen haben:

als Vorsitzender:

der Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs, Oberlandesgerichtspräsident Walther,

die Beisitzer:

1. Oberlandesgerichtspräsident Schaefer, Oberlandesgericht Bamberg,
2. Senatspräsident Dr. Adam, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
3. Landgerichtspräsident Dr. Holzinger, Landgericht München II,
4. Oberverwaltungsgerichtsrat Keller, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Eyermann, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
6. Senatspräsident Dr. Kolb, Oberlandesgericht München,
7. Oberlandesgerichtsrat Kohler, Bayer. Oberstes Landesgericht,
8. Oberlandesgerichtsrat Gast, Oberlandesgericht München,

folgende

#### Entscheidung:

Der Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen für die Kreisgemeinden vom 28. 3. 1924 (GVBl. S. 116) verstößt nicht gegen die Bayerische Verfassung.

#### Gründe:

##### I.

A. 1. Am 28. 3. 1924 (GVBl. S. 116) wurde ein „Gesetz über Notmaßnahmen für die Kreisgemeinden“ (jetzigen Bezirke) erlassen, dessen Art. 2 folgendes vorschreibt:

„Vom 1. April 1924 an übernimmt der Staat den persönlichen und sächlichen Bedarf für die Oberrealschulen, Realschulen, Progymnasien und Lateinschulen, deren etatmäßige Beamte bisher von den Kreisen besoldet wurden. Der Sachbedarf für diese Anstalten wird auf den Staat auch insoweit übernommen, als er bisher von einer Gemeinde bestritten worden ist. Die Einrichtung dieser Anstalten geht unentgeltlich auf den Staat über.“

Die Unterhaltung der Anstaltsgebäude wird nur dann vom Staat übernommen, wenn die Gebäude dem Staat unentgeltlich übereignet werden und frühestens vom Zeitpunkt der Übereignung an. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bisherige Pflicht zur Unterhaltung und Bereitstellung des Gebäudes bestehen. Der Staat kann die Übereignung der Gebäude ablehnen, wenn und solange diese nicht für die Bedürfnisse der Schule entsprechend ausgebaut sind.“

\*) Die Entscheidung (Vf. 131-V-52) wird gemäß § 46 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147) veröffentlicht.

2. a) Unter die Schulen, die vom Gesetz vom 28. 3. 1924 betroffen wurden, fiel auch das Progymnasium in Donauwörth. Für den Personalbedarf dieser Schule kam vor dem Inkrafttreten des Gesetzes der Kreis (nun Bezirk) Schwaben auf. Den Sachbedarf trug die Stadt Donauwörth, in deren Eigentum auch das Schulgebäude stand.

Nach längeren Verhandlungen lehnte der Stadtrat Donauwörth am 31. 8. 1925 die Übereignung des Gebäudes ab, da das Kultusministerium nicht bereit war, einen Rückübereignungsvorbehalt auf die Dauer von 25 Jahren statt der angebotenen 10 Jahre einzuräumen. Das Progymnasialgebäude sollte nach wie vor Eigentum der Stadt bleiben und dem Staat zur Unterbringung des Progymnasiums unentgeltlich überlassen werden.

Später wurde im Zuge der Schulreform das Progymnasium Donauwörth zur Oberschule umgebildet.

Am 11. 4. 1945 wurde durch Bombentreffer das Anstaltsgebäude der Oberschule Donauwörth völlig zerstört. Nach Wiedereröffnung der Schule (Frühjahr 1946) wurde die höhere Lehranstalt vorübergehend behelfsmäßig und notdürftig in die Erziehungsanstalt Cassianum verlegt, später in die Jugendherberge.

Mit Entschließung vom 18. 10. 1946 erklärte das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Stadt Donauwörth sei „auch weiterhin verpflichtet, die zum Betrieb der sechsklassigen Oberschule für Jungen benötigten Räumlichkeiten bereitzustellen. Da das bisherige Schulgebäude durch Kriegshandlungen zerstört worden ist, hat die Stadtgemeinde Donauwörth für die Beschaffung der benötigten Räume auf eigene Kosten zu sorgen.“

b) Die Stadt Donauwörth ließ durch ihren Bevollmächtigten mit Schriftsatz vom 13. 11. 1949 beim Verwaltungsgericht Augsburg Klage mit folgendem Antrag erheben:

„Es wird festgestellt, daß die Klägerin nicht verpflichtet ist, ein neues Schulgebäude zu erstellen oder ein anderes Gebäude für die staatliche höhere Lehranstalt in Donauwörth zur Verfügung zu stellen oder zu unterhalten.“

Die I. Kammer des Verwaltungsgerichts Augsburg vertritt die Ansicht, daß bis 1924 keine erzwingbare vertragliche oder sonst übernommene Verpflichtung der Stadt Donauwörth zur Fortführung einer höheren Schule und zur Bereitstellung der Mittel wie eines Anstaltsgebäudes für eine solche Schule bestanden habe und daß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 28. 3. 1924 („bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die bisherige Pflicht zur Unterhaltung und Bereitstellung des Gebäudes bestehen“) die bisherige tatsächliche Unterhaltung des bisherigen Schulträgers nunmehr als gesetzliche Unterhaltungspflicht bis zur Übereignung eines entsprechenden Anstaltsgebäudes habe fortbestehen lassen wollen. Sie setzte mit Beschluß vom 20. 6. 1952 das Verfahren aus, weil sie diese Bestimmung mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 118 BV nicht für vereinbar und dementsprechend durch Art. 186 Abs. 2 BV für aufgehoben hält, und legte die Akten gemäß Art. 92 BV dem Bayer. Verfassungsgerichtshof vor.

B. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat und der Bayer. Staatsregierung wurde gemäß § 45 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 72 über den Verfassungsgerichtshof vom 22. 7. 1947 (GVBl. S. 147) — VfGHG — Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

1. Der Landtag hat sich an dem Verfahren nicht beteiligt.

2. Der Senat hat dahin Stellung genommen, daß die Norm mit dem Gleichheitsgrundsatz vereinbar sei, da hier gleiche Verhältnisse, die eine gleiche Behandlung erfordert hätten, nicht vorgelegen hätten.

3. Die Staatsregierung hält den Antrag der Stadt Donauwörth für unbegründet. Sie führte im wesentlichen aus:

Das Gesetz vom 28. 3. 1924 habe insofern eine Verbesserung für die betreffenden Gemeinden enthalten, als die Bereitstellung und Unterhaltung der künftig notwendigen Einrichtung der Schulanstalten vom Staat übernommen worden sei und den Gemeinden nurmehr die bereits bestehende, vom Inkrafttreten des Gesetzes ab nurmehr bedingte Gebäudeunterhaltungspflicht obgelegen habe. Das Gesetz vom 28. 3. 1924 habe also den betreffenden Gemeinden zusätzliche Lasten oder Verpflichtungen nicht auferlegt, sondern die ihnen bereits obliegenden Lasten und Verpflichtungen teilweise beseitigt, teilweise wesentlich verringert und insoweit auch die Möglichkeit gegeben, sich des letzten Restes der Verpflichtung durch die Übereignung eines geeigneten Gebäudes zu entledigen.

Es wird weiter die Auffassung vertreten, daß die angefochtene Bestimmung mit dem Gleichheitssatz vereinbar sei.

4. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

## II.

1. Die Zuständigkeit des Bayer. Verfassungsgerichtshofs zur Entscheidung über die ihm vom Verwaltungsgericht Augsburg unterbreitete Frage ergibt sich aus Art. 92, 65 BV in Verbindung mit § 2 Nr. 5 VfGHG. Die Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Prüfung vorkonstitutionellen Rechts (vgl. VfGHG vom 6. 11. 1954, GVBl. S. 335/338). In förmlicher Hinsicht bestehen gegen den Antrag keine Bedenken.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat nicht darüber zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die unter das Gesetz vom 28. 3. 1924 fallenden Gemeinden vor dessen Inkrafttreten eine Verpflichtung zur Unterhaltung und Bereitstellung eines Schulgebäudes hatten. Zu prüfen ist vielmehr nur, ob Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des erwähnten Gesetzes gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

a) Nach dieser Vorschrift „bleibt die bisherige Pflicht zur Unterhaltung und Bereitstellung des Gebäudes bestehen“, bis das Gebäude dem Staat unentgeltlich übereignet ist. Bei der Auslegung ist auszugehen vom Wortlaut der Norm. Die Worte „bleibt bestehen“ können nur bedeuten, daß ein bisheriger Zustand unverändert aufrechterhalten werden soll. Schon dies läßt erkennen, daß den Gemeinden eine zusätzliche Last nicht aufgebürdet worden ist. Noch deutlicher wird dies dadurch, daß nur „die bisherige Pflicht“ bestehen bleibt. Unter „bisheriger Pflicht“ kann keinesfalls die bisherige tatsächliche Unterhaltung und Bereitstellung eines Gebäudes (ohne vertragliche oder sich unter Umständen aus der Errichtung der Schule ergebende oder sonstige Verpflichtung) verstanden werden. Eine Gemeinde, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Unterhaltung und Bereitstellung eines Schulgebäudes aus irgendeinem Rechtsgrund verpflichtet war, blieb auch nach dem Inkrafttreten bis zur unentgeltlichen Übereignung des Gebäudes verpflichtet, und zwar in dem Umfang, wie er sich aus der jeweiligen früheren Rechtslage ergab. Den Inhalt dieser Pflicht hat Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes nicht erweitert. Hat jedoch eine Gemeinde ein Schulgebäude freiwillig unterhalten und bereitgestellt, so änderte sich hieran auch durch die zu prüfende Rechtsnorm nichts, insbesondere hat diese Rechtsnorm die freiwilligen Leistungen der Gemeinde nicht in solche umgewandelt, die nun auf Grund einer gesetzlichen Pflicht zu erbringen sind.

Diese aus dem klaren Wortlaut gewonnene Auslegung entspricht auch dem Sinnzusammenhang (vgl. dazu BVerfGE 1, 299). Die Regelung sollte es den Gemeinden ermöglichen, sich durch unentgeltliche Übereignung der Schulgebäude von der bisherigen Pflicht zu befreien. Unterließen sie die Übereignung, sollte es beim seitherigen Zustand verbleiben. Eine

andere Absicht des Gesetzgebers kann auch der Gesetzesbegründung und den Gesetzgebungsverhandlungen (Beilage 4213 und Stenogr. Bericht über die 222. Sitzung vom 17. 3. 1924 S. 335 ff.) nicht entnommen werden.

Die Gründe, die das vorlegende Gericht für seine gegenteilige, dem Wortlaut widersprechende Auslegung anführt, sind nicht stichhaltig. Insbesondere geht der Hinweis fehl, daß die Vorschrift überflüssig gewesen wäre, wenn sie nur die Fortdauer eines bisher bestehenden Rechtszustandes festlegen wollte. In dem gegebenen Zusammenhang war die Klarstellung durchaus angebracht, daß die bisherige Pflicht zur Unterhaltung und Bereitstellung der Schulgebäude bis zu deren Übereignung bestehen bleibe. Auch aus den vom Verwaltungsgericht erwähnten Vollzugsentscheidungen und den Äußerungen der Gemeinden kann für die Auslegung der Vorschrift nichts gewonnen werden.

Ebensowenig spricht die Tatsache, daß im Zusammenhang mit der Übernahme des Sachbedarfs die Einrichtungsgegenstände auf den Staat übergegangen sind (Art. 2 Abs. 1), für die Begründung einer gesetzlichen Pflicht, das Schulgebäude weiter bereitzustellen und zu unterhalten. Wenn endlich das Verwaltungsgericht glaubt, „die Leistung des bisherigen Gebäudelastträgers müsse folgerichtig nach dem Sinn der einschlägigen Gesetzesvorschrift solange als künftig erzwingbare Rechtsverpflichtung gewollt“ gewesen sein, als einem Bedürfnis entsprechend die Unterrichtsverwaltung die Schule fortgeführt habe und solange nicht eine Unterhaltungspflicht des Staates ausgelöst gewesen sei, so ermöglicht auch diese Erwägung nicht die vom Verwaltungsgericht vertretene Auslegung. Denn es geht nicht an, lediglich auf einen (weder im Gesetz selbst noch in den Materialien zum Ausdruck gekommenen) Zweck, den der Gesetzgeber verfolgt haben müsse, abzustellen und daraus eine Auslegung abzuleiten, die dem Wortlaut der Norm widerspricht.

Aus diesem Grund scheidet auch der Versuch, die Worte „bisherige Pflicht“ in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 der genannten Vorschrift in „Pflicht des bisherigen Gebäudeträgers“ umzudeuten.

b) Hat sohin die zu prüfende Norm nach der vom Verfassungsgerichtshof gegebenen Auslegung an dem von ihr vorgefundenen Rechtszustand nichts geändert, so kann sie schon aus diesem Grund den Gleichheitssatz des Art. 118 BV nicht verletzen.

Auch ein Verstoß gegen eine sonstige Verfassungsvorschrift ist bei dieser Auslegung nicht ersichtlich.

Wenn aber eine Norm eine sinnvolle Auslegung zuläßt, die mit der Verfassung im Einklang steht, so ergibt sich, daß die Norm nicht verfassungswidrig ist (vgl. BVerfGE 2, 267/282; VGH n. F. 4 II 31/44).

Es war demnach festzustellen, daß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes nicht gegen die Bayerische Verfassung verstößt.

gez. Walther	Schaefer	Dr. Adam
gez. Dr. Holzinger	Keller	Dr. Eyermann
gez. Dr. Kolb	Kohler	Gast

## Bekanntmachung

### über die Behandlung von Fundsachen

Vom 3. August 1955

Die Bekanntmachung über die Behandlung von Fundsachen vom 16. Dezember 1930 (GVBl. S. 407) und die Bekanntmachung über die polizeiliche Behandlung von Fundsachen vom 7. Juli 1943 (GVBl. S. 137) werden aufgehoben.

Für die Behandlung von Fundsachen gemäß den §§ 965 — 977 BGB gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1899 in der in den Amtsblättern der Staatsministerien der Justiz und des Innern neu bekanntgemachten Fassung.

**Bayerisches Staatsministerium der Justiz**

I. A. Walther, Ministerialdirektor

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**

I. A. Platz, Ministerialdirektor

